

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2388

vom 12. September 1995

Gemeinde Gelterkinden, Mutation Zonenplan Siedlung und Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan im Gebiet "Breiti"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden hat am 3. Mai 1995 Aenderungen des Zonenplanes Siedlung und des Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan im Gebiet "Breiti" beschlossen. Es handelt sich dabei um Ergänzungen aufgrund der am 5. Mai 1992 erfolgten Teilgenehmigung.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Gelterkinden (Schreiben vom 18. August 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : / / :
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden am 3. Mai 1995 beschlossenen Aenderungen des Zonenplanes Siedlung und des Lärm-Empfindlichkeitsstufenplanes im Gebiet "Breiti" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 25/ZPS/2/10 (Mutation Zonenplan Siedlung "Gebiet Breiti") und 25/LES/1/6 (Mutation Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan "Gebiet Breiti") versehenen Exemplare der Mutationspläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Gelterkinden, 4460 Gelterkinden
- Ingenieurbüro Dettwiler AG, Hödeliweg 12, 4460 Gelterkinden
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

